

Sechster Titel.

Einfluß der Staats- und Gebietsangehörigkeit.

§ 56. Staatsangehörigkeit¹.

I. Begriff. „Staatsangehörigkeit“ ist Mitgliedschaft in einem Staatsverbande. Der Staatsangehörige ist „Unterthan“, insoweit er dem Staate unterworfen ist, „Staatsbürger“, insoweit er am Staate Theil hat. Wer einem Staate nicht angehört, ist für ihn „Fremder“ oder „Ausländer“.

Im Mittelalter entsprach der mannichfachen Abstufung der öffentlichrechtlichen Verbände ein mehrfach abgestufter Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, ohne daß hierbei eine scharfe Grenze zwischen staatlicher und bloß kommunaler Sonderung bestanden hätte. Später bildete sich neben der Reichsangehörigkeit die Zugehörigkeit zu einem landesherrlichen oder reichsstädtischen Territorium als wahre Staatsangehörigkeit aus, während es innerhalb des Territoriums nur noch eine verschiedene Gemeindeangehörigkeit geben konnte.

Auch heute besteht in Deutschland eine zwiefache Staatsangehörigkeit: die „Staatsangehörigkeit“ in einem deutschen Einzelstaate (in Elsass-Lothringen eine entsprechende „Landesangehörigkeit“) und die daraus unmittelbar entspringende „Bundesangehörigkeit“ oder Reichsangehörigkeit. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind reichsgesetzlich geregelt².

¹ Grimm, R.A. S. 396 ff.; Brunner, R.Gesch. I 273 ff.; Heusler, Inst. I 144 ff.; Thudichum, Gesch. des D.P.R. S. 205 ff. — Runde, D.P.R. § 312 ff.; Eichhorn § 73 ff.; Mittermaier § 105 ff.; Maurenbrecher § 137 ff.; Renaud § 99 ff. u. 132 ff.; Walter § 58 ff.; Beseler § 64; Roth § 67; Stobbe § 42 ff.; Franken S. 87 ff. — Unger, Oest. P.R. I § 39 ff.; Roth, Bayr. C.R. I § 28; Dernburg, Preuß. P.R. I § 45. — Mandry § 4. — Laband, Staatsr. I 154 ff.; G. Meyer, Staatsr. § 75 ff. — v. Bar, Internat. Privatr. I 164 ff. — Quellenstellen b. Kraut § 48.

² R.G. v. 1. Juni 1870. Erwerbsgründe sind Abstammung, Legitimation und Heirath, sowie Verleihung (Aufnahme eines Deutschen oder Naturalisation eines Ausländers); Verlustgründe sind Legitimation und Heirath, sowie Entlassung auf Antrag, Entziehung durch behördlichen Ausspruch und Verschweigung durch langjährigen Aufenthalt im Auslande. Das ältere deutsche Recht knüpfte die Staatsangehörigkeit bald an längeren Wohnsitz, bald an Erwerb des Gemeinderechts; vgl. über das Geschichtliche Rehm, Annalen des Deutschen Reichs 1892 Nr. 2. Das Nähere gehört ins Staatsrecht. — Ueber den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft finden sich Bestimmungen im bürgerl. Gb. § 28–32.

Ungeachtet der verschiedenen Staatsangehörigkeiten aber besteht für ganz Deutschland ein „gemeinsames Indigenat“, wie es in einzelnen Beziehungen schon durch das ehemalige Bundesrecht gewährleistet worden war³, jetzt in vollem Umfange durch die Reichsverfassung gesichert wird⁴. Das Reichsindigenat bedeutet, daß der Deutsche überall in Deutschland heimisch sein und demgemäß auch in jedem Staate, dem er nicht angehört, als Inländer behandelt werden soll. Daher steht im Privatrecht der nicht staatsangehörige Reichsangehörige dem Staatsangehörigen gleich und wird von Rechtsätzen, die eine Rechtsminderung für Fremde enthalten, nicht betroffen. Nur von der Mitgliedschaftsstellung in dem besonderen Staatsverbände ist er ausgeschlossen; doch hat er das Recht, von dem Staat, in dessen Gebiet er einen Wohnsitz hat, die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit zu fordern und so sich auch die politischen Rechte der Einheimischen zu verschaffen.

II. Privatrechtliche Bedeutung. Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für die Rechtsstellung des Individuums hat im Laufe der Zeit sich vollständig gewandelt.

Ursprünglich hieng, da alles Recht Volksrecht war, von der Volksangehörigkeit nicht nur die öffentlichrechtliche, sondern auch die privatrechtliche Persönlichkeit ab. Der Fremde („Elende“) war daher an sich rechtlos⁵. Er konnte bußelos erschlagen, gefangen, verknechtet werden. Kam er als Freund, so schützte ihn freilich das Gastrecht. Allein das Gastrecht war nur religiös geheiligte Sitte.

Mehr und mehr indes erlangten die Fremden eine beschränkte Rechtsfähigkeit. Von je konnte der Fremde Rechtsschutz erwerben, wenn er sich in die Munt eines Einheimischen ergab; denn

³ D.B.A. Art. 18 nebst späteren Bundesbeschlüssen. Die bundesrechtlichen Normen gelten noch im Verhältniß zu Deutsch-Oesterreich, Luxemburg, Limburg und Liechtenstein; Mandry § 4 I 3, Roth § 67, Dernburg a. a. O. Anm. 3, Stobbe I 360, Regelsberger § 67 I 1, Senff. XXIV Nr. 187. Hinsichtlich des Urheberrechts ist das ehemalige Bundesindigenat durch die R.Ges. v. 11. Juni 1870 § 62 u. v. 9. Jan. 1876 § 21 ausdrücklich aufrecht erhalten; vgl. unten § 86 II 6.

⁴ R.V.U. Art. 3 (jedoch mit Einschränkungen für Bayern nach Vertr. v. 23. Nov. 1870). Vgl. Laband I 154 ff. — Insoweit durch spätere Reichsgesetze den Reichsangehörigen bestimmte Rechte an jedem Orte des Reichsgebiets unmittelbar zugesprochen sind, wie schon durch das Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867 § 1 das Recht des Aufenthalts und der Niederlassung, des Grundeigenthumserwerbes und des Gewerbebetriebes, ist der Art. 3 erledigt.

⁵ Heusler I 145; Brunner I 273 Anm. 1; Schröder, R.G. S. 225 ff.; Kraut Nr. 1. — A. M. Wilda, Strafr. S. 673 ff., Stobbe I 347 ff., Thudichum S. 205 ff.

hierdurch gewann er Antheil an dem Frieden und Recht seines Schutzherrn, der ihn vertrat und für ihn haftete⁶. Schon in fränkischer Zeit aber galt der König, der vor Allem den Fremden seinen Schutz mit Königsfrieden und Königsrecht zu ertheilen pflegte, ohne Weiteres als Schutzherr jedes Fremden, der keinen anderen Schutzherrn hatte⁷. Später entwickelte sich der subsidiäre Königsschutz zum ausschließlichen Königsschutz (Fremdenregal). Der Gedanke der geistlich-weltlichen Universalmonarchie trug dazu bei, den Fremdenschutz zu verallgemeinern. Als dann der aufblühende Weltverkehr eine rücksichtsvolle Behandlung der Fremden forderte, wurde ihre Rechtsstellung immer mehr verbessert und namentlich durch die Einrichtung der städtischen Gastgerichte befestigt⁸. Gleichwohl blieb das Fremdenrecht ein unvollkommenes Recht, das grundsätzlich nur beschränkte Rechtsfähigkeit gewährte.

Erst mit der wachsenden Ausbildung des internationalen Privatrechts drang langsam die Anschauung durch, daß dem Fremden die ihm nach seinem heimischen Recht gebührende volle Rechtsfähigkeit an sich überall zustehe⁹. Nunmehr erschienen die trotzdem in Fülle fortbestehenden Beschränkungen der Fremden als Ausnahmen von der Regel. Die neueste Rechtsentwicklung hat dann das Gebiet dieser Ausnahmen stetig eingengt.

Heute gilt somit der Grundsatz der privatrechtlichen Gleichstellung Staatsangehöriger und Staatsfremder. Durch die Staatsangehörigkeit wird nur noch die Rechtsstellung als Mitglied im Staatsverbande, nicht mehr die Rechtsstellung als Individuum bedingt. Dieser Grundsatz herrscht im gemeinen deutschen Recht¹⁰ und ist in den deutschen Gesetzbüchern ausdrücklich anerkannt¹¹. Auch in den übrigen Kulturstaaten ist er durchgedrungen¹².

⁶ Vgl. noch Brokmerbrief § 129 b. Kraut Nr. 2.

⁷ Brunner I 274 ff.; Kraut Nr. 3—4.

⁸ Ueber die Gastgerichte vgl. Osenbrüggen, Studien S. 19 ff., Planck, Gerichtsv. II 411 ff., Runde § 315, Stobbe § 42 Anm. 33. Der Fremde war hier sogar durch den Anspruch auf schleunigere Rechtshilfe vor dem Einheimischen bevorzugt.

⁹ Dieses Prinzip sprachen zuerst die Postglossatoren aus; v. Bar S. 281 Anm. 1. Es blieb dann der Leitstern der gemeinrechtlichen Doktrin.

¹⁰ Vgl. v. Bar S. 281 Anm. 2; R.Ger. XXIX Nr. 32 S. 129 (bez. des Namenrechtes).

¹¹ Pr. L.R. Einl. § 41—42; Oest. Gb. § 33; Sächs. Gb. § 20.

¹² Engl. u. amerik. R. b. Bar I 283; Holländ. Gb. Art. 9; Ital. Gb. Art. 3; Schweiz. R. b. Huber I 144 ff. (jedoch mit Ausnahme der dem französischen Prinzip folgenden Kantone).

Nur das französische Recht hält noch heute prinzipiell an der beschränkten Rechtsfähigkeit der Fremden fest¹³.

Von dem Grundsatz der Gleichstellung der Fremden im Privatrecht gelten aber mancherlei Ausnahmen, die sich namentlich auf die mit dem öffentlichen Recht zusammenhängenden Privatrechte beziehen. Auch diese Ausnahmen treten zum Theil nicht für alle Fremden, sondern nur für die Angehörigen solcher Staaten ein, in denen nicht die Gleichstellung der Deutschen mit den Einheimischen in den betreffenden Verhältnissen verbürgt ist (Reciprozitätsprinzip, Prinzip der Gegenseitigkeit)¹⁴. In noch weiterem Umfange sind durch völkerrechtliche Verträge mit einzelnen fremden Staaten die Angehörigen dieser Staaten von den im Uebrigen für Fremde bestehenden Einschränkungen befreit worden. Andererseits kann auch heute eine Erweiterung der Ausnahmen vermöge des Vergeltungsrechtes (Retorsion, Gegenkehrung) eintreten¹⁵. Denn vermöge des Vergeltungsrechtes werden Fremde bei uns den gleichen Rechtsnachteilen unterworfen, die nach dem Rechte ihres Heimathstaates dort unsere Staatsangehörigen als Fremde treffen¹⁶. Doch ist die Anwendung des Vergeltungsrechtes vielfach an besondere Voraussetzungen gebunden¹⁷.

¹³ Code civ. Art. 11 u. 13: Fremde genießen, falls ihnen nicht durch staatliche Autorisation ein Wohnrecht verliehen ist, in Frankreich zwar die „droits naturels“, dagegen nur solche „droits civils“, die ihr Heimathstaat auf Grund besonderer völkerrechtlicher Verträge auch Franzosen einräumt. Vgl. Zachariae, Franz. C.R. I § 76–79 (8. Aufl. § 59–62), v. Bar I 283 ff., Barazetti, Personenr., S. 67 ff. — In den deutschen Gebieten des franz. R. ist dieses Prinzip, das auch in Frankreich durch neuere Gesetze immer mehr abgeschwächt ist und in der Praxis bereits stark zurücktritt, im Wesentlichen überwunden; vgl. Barazetti a. a. O. S. 78 ff., sowie Einführung S. 174 ff., Behagel § 24, Crome, Allg. Th. S. 130 ff.

¹⁴ Vgl. z. B. C.Pr.O. § 102 Z. 1, § 106 Abs. 2, § 661 Z. 5; dazu unten Anm. 30.

¹⁵ Vgl. Leyser spec. 30; Runde § 317–319; Mittermaier § 110; Renaud I § 104; Franken S. 58 ff.; Regelsberger, Pand. § 67 I 2c; v. Bar I 299 ff.; Roth, Bayr. C.R. I § 28 Z. 3; Wächter, Würt. P.R. II § 86; Dernburg, Preufs. P.R. I § 45; Unger, Oest. P.R. I 305. — Bayr. L.R. I c. 2 § 18; Pr. L.R. Einl. § 43–45; Oest. Gb. § 33; Sächs. Gb. § 20 u. Ver. v. 9. Jan. 1865 § 3 u. 43–44; R.Gew.O. § 64; R.Konk.O. § 4; R.Pat.Ges. § 12 Abs. 2; R.Ges. v. 12. Mai 1894 § 22.

¹⁶ Die Retorsion tritt also nicht ein, wenn das ausländische Recht alle ihm unterworfenen Personen ungünstiger als unser Recht stellt; bisweilen aber ist sie auch auf solche Fälle ausgedehnt, Stobbe § 43 Anm. 3. — Verschieden von der Retorsion sind die Repressalien, — ein rein völkerrechtliches Zwangsmittel, das in der Erwiderung der von einem fremden Staate unseren Staatsangehörigen rechtswidrig zugefügten Nachteile durch geeignete Mafsregeln zu Ungunsten der Angehörigen jenes Staates besteht.

¹⁷ An sich hat der Richter darüber zu entscheiden. So jetzt auch (da Pr. L.R. Einl. § 44 unpraktisch ist) in Preussen; Dernburg I § 45 Anm. 8. Bisweilen

Unerachtet der Gleichstellung der Fremden im Privatrecht hat aber die Staatsangehörigkeit an privatrechtlicher Bedeutung neuerdings dadurch gewonnen, daß im internationalen Privatrecht vielfach das Gesetz des Ortes der Staatsangehörigkeit anstatt des Gesetzes des Wohnsitzes zum Personalstatut erhoben ist und somit die Gestaltung wichtiger Privatrechtsverhältnisse von der Staatsangehörigkeit abhängt¹⁸.

III. Einzelne Beschränkungen der Fremden. Von den durch das ehemalige Fremdenrecht begründeten Zurücksetzungen sind diejenigen, die in der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden wurzelten, völlig verschwunden. So das Strandrecht¹⁹, das Wildfangsrecht²⁰, das Fremdlingsrecht (*jus albinagii*, *droit d'aubaine*)²¹. Von anderen Beschränkungen bestehen zum Theil nur noch geringfügige Reste. Doch sind auch einzelne Beschränkungen neu eingeführt worden.

1. Sehr allgemein waren früher wegen der publizistischen Be-

aber ist die Anordnung der Anwendung des Vergeltungsrechtes der Staatsregierung vorbehalten; vgl. z. B. Roth, Bayr. C.R. § 18 Anm. 20, Kurh. P.R. I 136. In den Fällen der R.Gew.O. § 64 Abs. 2 u. des R.Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 § 22 ist sie dem Bundesrathe, in den Fällen der R.Konk.O. § 4 u. des R.Pat.Ges. § 12 Abs. 2 dem Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes vorbehalten.

¹⁸ Vgl. oben § 23 Anm. 5—11.

¹⁹ Das Strandrecht ergriff sowohl die Person wie das Gut des Schiffbrüchigen; Brunner, R.G. I 273 Anm. 1. Schon die mittelalterliche Reichsgesetzgebung bekämpfte es; Const. Frid. II d. a. 1220 c. 9 (M.G.L. II 243 u. als *Authentica Navigia* hinter l. 18 C. de furtis 6, 2); Urk. K. Wilhelms v. 1255 u. K. Ludwigs v. 1316 b. Kraut § 77 Nr. 30—31; vgl. ferner C.C.C. Art. 218. Als Ersatz bildete sich der Bergelohn aus; vgl. jetzt H.G.B. Art. 742 ff. u. Strandungsordn. v. 17. Mai 1874. — Früher noch verschwand das entsprechende Grundrührrecht an Strömen; vgl. Schröder, R.G. S. 520 Anm. 87, Urk. v. 1355 b. Kraut § 77 Nr. 31.

²⁰ Das Recht des Landesherrn, Fremde ohne Geleit als Hörige zu behandeln; vgl. Runde § 316, Mittermaier § 106, Renaud I 200, Schröder, R.G. S. 515 ff., Thudichum S. 208 ff.

²¹ Das Recht des Landesherrn auf die Verlassenschaft eines im Lande versterbenden Fremden. Dieses Recht, das aus der Nichtanerkennung der Persönlichkeit des Fremden entsprang und schon in die fränkische Zeit zurückreicht (Brunner I 275), wurde schon von K. Friedrich II. in der Const. d. a. 1220 c. 8 (M.G.L. II 243 u. als *Authentica Omnes peregrini* zu Cod. 6, 69) verworfen, erhielt sich aber trotzdem vielfach bis in die neuere Zeit, obschon in Deutschland meist zu einem Abzugsrecht oder einem Recht auf das beste Stück gemildert. Am zähesten wurde es in Frankreich festgehalten, durch Ges. v. 14. Juli 1819 aber auch hier abgeschafft. Vgl. Runde § 320—321, Eichhorn § 75, Mittermaier § 106, Renaud I 199, Stobbe I 353 ff., Schröder S. 515 ff., Kraut § 48 Nr. 5—7, v. Bar I 34 Anm. 21, II 312 ff., Zachariae § 79 (8. Aufl. § 62).

deutung des Grundbesitzes Fremde im Erwerb von Grundeigenthum und anderen Rechten an Grundstücken beschränkt²². Diese Beschränkungen sind neuerdings meist aufgehoben²³, indess nicht ganz beseitigt²⁴.

2. Manche Landesgesetze schliessen Fremde vom Erwerb inländischer Schiffsparten aus²⁵. Reichsrechtlich ist die Veräußerung einer Schiffspart an einen Ausländer zulässig, jedoch an die Zustimmung aller Mitheder gebunden, weil durch sie das Recht der Führung der deutschen Flagge erlischt²⁶.

3. Nach manchen Gesetzen ist der Fremde unfähig zur Führung einer Vormundschaft²⁷. Die neueren Vormundschaftsordnungen haben diese Unfähigkeit meist beseitigt²⁸.

4. Die deutschen Landesgesetze fordern bei der Eheschließung von Ausländern bestimmte Nachweise und zum Theil eine behördliche Erlaubniss²⁹.

5. Hinsichtlich des Schutzes mancher Persönlichkeitsrechte

²² Vgl. Mittermaier I § 109 Anm. 19, Stobbe I 349—351; Dortmund. Stat. v. 1354 b. Frensdorff 205, revid. Lüb. R. I, 2 Art. 5, Württ. L.R. II, 9 (Kraut § 48 litt. b u. Nr. 13—14).

²³ So hat in Preußen das Ges. v. 28. Mai 1874 die nach Pr. L.R. II, 9 § 39 u. Kab.O. v. 28. März 1809 erforderliche Ministerialkonzession zum Erwerbe von Rittergütern durch Ausländer aufgehoben. In Kurhessen hat ein Ges. v. 1822 die älteren Bestimmungen beseitigt; Roth S. 134.

²⁴ In Württemb. hat das Ges. v. 1. März 1865 Art. 2—3 zwar den Erwerb von Grundstücken den Ausländern freigegeben, verlangt aber von ihnen die Stellung eines ansässigen Bürgen wegen Abtragung der öffentlichen Lasten; Mandry § 4 Anm. 13. Anderswo sind Beschränkungen kraft Retorsion noch zulässig; so nach Pr. L.R. Einl. § 43. Vgl. über das österr. R. Unger I 302, Jettel S. 31. — Alle derartige Beschränkungen fallen nicht nur gegenüber Reichsangehörigen, sondern auch gegenüber den Angehörigen der ehemaligen Bundesländer weg; D.B.A. Art. 18.

²⁵ Vgl. z. B. Schlesw.-Holst. V. v. 1803 b. Falck IV 137. Derartige Landesgesetze bestehen nach H.G.B. Art. 470 Abs. 2 fort, jetzt aber natürlich nur gegenüber Nichtdeutschen.

²⁶ H.G.B. Art. 470 Abs. 2 u. R.Ges. v. 25. Okt. 1867 § 2.

²⁷ Oest. Gb. § 192; Pr. L.R. II, 18 § 156—157; Württ. V. v. 7. März 1809. Unanwendbar sind solche Bestimmungen in Deutschland auf Reichsangehörige; Mandry § 4 Anm. 10, Roth § 67 Anm. 7, Böhlau II 201 ff., Stobbe § 43 Anm. 27 (wo die in der 1. Aufl. ausgesprochene gegentheilige Ansicht zurückgenommen ist), Regelsberger § 67 Anm. 4.

²⁸ Die Preuß. Vorm.O. v. 1875 § 20 verneint nur die Uebernahmepflicht; das Württ. Ges. v. 28. Juni 1876 (b. Franklin, Grundr. § 18) fordert zur Uebertragung einer Vormundschaft an Ausländer die Genehmigung des Justizministeriums.

²⁹ Personenstandsges. § 38 u. dazu Sicherer S. 268 ff., Hinschius S. 135 ff.

(der Urheberrechte, des Markenrechts, des Gebrauches des Namens oder der Firma zur Waarenbezeichnung) sind Ausländer den Inländern nicht ohne Weiteres gleichgestellt³⁰.

6. Ausländer werden als Staatsgläubiger nicht in das preussische Staatsschuldbuch eingetragen³¹.

7. Die ehemaligen Beschränkungen der Fremden im Gewerbe-recht sind durch die Reichsgewerbeordnung für den stehenden Gewerbebetrieb beseitigt; dagegen hängt die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen von einer frei versagbaren Gestattung ab³².

8. Da Ausländer des Wohnrechts im Staatsgebiet entbehren, ist ihr Ausschluss von den durch Wohnsitz im Inlande bedingten Privatrechten möglich (vgl. unten § 57 III).

9. Von den früher sehr zahlreichen prozessrechtlichen Zurücksetzungen der Ausländer kennt das geltende deutsche Recht nur noch die Verpflichtung des ausländischen Klägers, dem Beklagten auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Prozesskosten zu stellen, und die Versagung des Armenrechts³³. Auch im Konkursrecht sind jetzt ausländische Gläubiger den inländischen gleichgestellt, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte des Vergeltungsrechtes³⁴.

10. Selbstverständlich kann das Satzungsrecht einer Körperschaft oder Stiftung für den Erwerb der von ihm gewährten Rechte oder Vortheile eine bestimmte Staatsangehörigkeit fordern³⁵.

³⁰ R.Ges. v. 11. Juni 1870 § 61, v. 9. Jan. 1876 § 20, v. 11. Jan. 1876 § 16, v. 1. Juni 1891 § 13; v. 30. Nov. 1874 § 20, v. 12. Mai 1894 § 23. Der Schutz richtet sich nach völkerrechtlichen Verträgen; hinsichtlich der Waarenbezeichnungen, des Namens oder der Firma und der Gebrauchsmuster tritt er aber ohne Weiteres für diejenigen Ausländer ein, in deren Heimathsstaat Gegenseitigkeit geübt wird. Vgl. übrigens oben Anm. 3, 15 u. 17, sowie über den Einfluss des Wohnsitzes unten § 57 Anm. 23. Näheres in § 84, 86, 91—93.

³¹ Preuss. Ges. v. 20. Juli 1883 § 4.

³² R.Gew.O. § 56 b. Außerdem sind nach § 64 Abs. 3 Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer kraft Retorsion zulässig. — Erwähnt sei noch, dass nach dem R.Ges. v. 5. Mai 1886 § 72 Ausländer, die dauernd das Reichsgebiet verlassen, von der Berufsgenossenschaft für Unfallversicherung wegen ihres Rentenanspruchs mit Kapital abgefunden werden können.

³³ C.Pr.O. § 102—103 u. § 106 Abs. 2. Beide Nachtheile treten aber nicht ein, wenn sie im gleichen Falle Deutsche im Heimathsstaate des Ausländers nicht treffen; vgl. oben Anm. 14. — Ueber das ältere Recht vgl. Stobbe I 356 ff.

³⁴ R.Konk.O. § 4; Kohler, Konkursr. S. 665 ff. — Ueber die früheren Zurücksetzungen der ausländischen Gläubiger vgl. Stobbe § 42 Anm. 35 u. § 44 Anm. 29.

³⁵ In dieser Richtung bildet auch das Reichsindigenat keine Schranke, so dass Binding, Handbuch. II. 3. I: Gierke, Deutsches Privatrecht. I. 29

11. In engem Zusammenhange mit dem alten Fremdenrecht steht endlich das Abzugsrecht (*jus detractus*), das in den beiden Formen des Abschosses (*detractus realis*, *gabella hereditaria*) und der Nachsteuer (*detractus personalis*, *gabella emigrationis*, Nachschofs, Abfahrtsgeld) entwickelt ist³⁶. Der Abschofs besteht in einem Abzuge von dem kraft Erbanges außer Landes gehenden Vermögen, die Nachsteuer in einem Abzuge von dem Vermögen, das ein Auswandernder mit sich führt. Ursprünglich scheint der Abschofs aus einer Milderung des alten Rechtssatzes, der dem Fremden jedes Erbrecht versagte, hervorgegangen zu sein, während die Nachsteuer vielmehr in einer Beschränkung der Freizügigkeit Einheimischer wurzelte. Später aber überwog in beiden Fällen der Gesichtspunkt der Abschließung des eignen Gebiets gegen das fremde Gebiet, so daß das Abzugsgeld als ein Ersatz für die mit der Ausführung einer Vermögensmasse verknüpfte Einbuße an Steuern erschien. Abschofs und Nachsteuer wurden daher nunmehr lediglich von dem tatsächlich ausgeführten Vermögen erhoben³⁷. Der Abzug beträgt regelmäßig einen Bruchtheil des Reinvermögens, der beim Abschofs wie bei der Nachsteuer auf ein Zehntel festgesetzt zu sein pflegt, mitunter aber niedriger (bis hinab zu fünf Prozent) oder höher (bis hinauf zum „dritten Pfennig“) bemessen ist. Im Mittelalter fast für jedes kleine Gebiet zu Gunsten des Gerichtsherrn oder der Gemeinde ausgebildet, wurde das Abzugsrecht seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr als ein landesherrliches Regal betrachtet. Wenn es trotzdem kraft Verleihung oder Unvordenklichkeit auch fernerhin Gutsherren und Städten zustehen konnte, so wurde doch den Privatberechtigten seine Ausübung meist nur noch in dem Falle der Ausführung des

z. B. ein statutenmäßig nur an die Angehörigen eines bestimmten deutschen Einzelstaates verleihbares Stipendium durch Art. 3 der R.V. keineswegs allen Reichsangehörigen zugänglich geworden ist.

³⁶ Runde § 322–326, Eichhorn § 77–78, Mittermaier § 111–114, Renaud I § 100, 105–106, Gerber § 48, Stobbe I 355, 360 u. 363 ff.; Haubold § 219 ff., Reyscher I § 167 ff., Roth, Kurh. P.R. I 137 ff., Bayr. I § 28 Z. 4, Unger I 303; Mandry § 4 Anm. 16; Kraut § 38 Nr. 8–12. Sehr ausführliche Bestimmungen im Pr. L.R. II, 17 § 140–183.

³⁷ Somit hat der ausländische Erbe keinen Abschofs zu entrichten, wenn er sich im Inlande niederläßt (Gosl. Stat. S. 7 Z. 22 ff.). Auch zahlt der Auswandernde keine Nachsteuer von den Grundstücken, die er im Eigenthum behält (Pr. L.R. II, 17 § 144), wohl aber von dem mitgeführten Erlöse verkaufter Grundstücke (Kraut Nr. 10). — Der Abschofs wurde auch auf das als Brautschatz oder Geschenk an Fremde verabfolgte Vermögen ausgedehnt; Stobbe § 42 Anm. 21, Pr. L.R. II, 17 § 162.